

Extra-Blatt

zu Nr. 9 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hoyer Kabi. Gumbinnen

Ausgegeben Gumbinnen, 7. März 1911.

Nr. 148. Polizeiverordnung zum Säuge der Kiesstraßen im Kreise Gumbinnen.

Auf Grund des § 142 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Kreis Gumbinnen unter Zustimmung des Kreisrathschusses Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Befahren der sämtlichen mit Kies besetzten öffentlichen Wege ist in der Zeit, in welcher sich dieselben infolge Tauwetters oder andauernden Regens in aufgeweichtem Zustande befinden, nur gestattet mit Personenfuhrwerken oder Last- und Wirtschaftsfuhrern von nicht mehr als 25 Ztr. Ladungsgewicht.

§ 2. Die Verkehrsbeschränkung, welche der Landrat anzuordnen hat, tritt ein, sobald dieselbe durch das Kreisblatt bekannt gemacht ist, und zwar jedesmal mit dem zweiten auf den Tag der Ausgabe der betreffenden Kreisblattnummer folgenden Tage.

Die Anordnung der Verkehrsbeschränkung wird in den Gemeinde- und Gutsbezirken, welche von den in Betracht kommenden Wegen durchschnitten werden, unverzüglich ortsüblich bekannt gegeben.

Die Verkehrsbeschränkung fällt fort sobald die Auf-

hebung derselben durch Verfügung des Landrats im Kreisblatt bekannt gemacht worden ist, was in den von Kieswegen durchschnittenen Gemeinden unverzüglich ortsüblich bekannt gegeben wird.

§ 3. Jede Zuwiderhandlung wird, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 5. Mai 1906.

Der Landrat.

Indem ich die in § 1 vorstehender Polizeiverordnung vorgesehene Verkehrsbeschränkung hiermit bis auf weiteres anordne, erlaube ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, dies den Ortseingewiesenen sofort bekannt zu geben.

Die Herren Gendarmen wollen die Befolgung dieser Anordnung kontrollieren und etwaige Zuwiderhandlungen mir zur Anzeige bringen.

Gumbinnen, den 5. März 1911.

Der Landrat.